

Satzung

über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi)

(Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

vom 17.12.2013

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim vom 23.12.2013)

Aufgrund der §§ 10 und 143 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt -GVBl.-, Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), i.V.m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Seite 279) hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts am 09.09.2013 mit Zustimmung durch den Rat der Stadt Hildesheim vom 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz.....	1
§ 3 Gebührenpflichtige	1
§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht.....	2
§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr	2
§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht.....	2
§ 7 Ordnungswidrigkeiten.....	2
§ 8 Inkrafttreten	2

§ 1 Allgemeines

- (1) Die SEHi betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer der Abwasserbeseitigungssatzung vom 19.11.2013.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die SEHi Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus abflusslosen Sammelgruben 47,01 €
- b) aus Kleinkläranlagen 24,50 €

je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mieter oder sonstige schuldrechtlich Berechtigte sind neben den nach Sätzen 1 und 2 Verpflichteten gebührenpflichtig, wenn sie in ihrem

Namen die gebührenpflichtige Maßnahme veranlasst haben. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der SEHi entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit jeder Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der SEHi ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der SEHi das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Hildesheim, 17.12.2013

Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

gez.

Wolfgang Birkenbusch